

# RS OGH 2006/7/13 8ObA69/05p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.07.2006

## Norm

EStG §16 Abs2

## Rechtssatz

§ 16 Abs 2 EStG unterscheidet nicht, ob die rückgezahlten Einnahmen seinerzeit als laufender oder als sonstiger Bezug zu erfassen waren. In beiden Fällen führt die Erstattung der Einnahmen, wenn die Voraussetzung des Fehlens von Willkürlichkeit in Bezug auf den Zeitpunkt des Zufließens und den Zeitpunkt der Rückzahlung gegeben ist, zu Werbungskosten.

## Entscheidungstexte

- 8 ObA 69/05p  
Entscheidungstext OGH 13.07.2006 8 ObA 69/05p

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121437

## Dokumentnummer

JJR\_20060713\_OGH0002\_008OBA00069\_05P0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)